

Ordnungen des
Schleswiger Kanu-Club
„Haithabu“ e.V.



Als Kanusportverein
dem *Landes-Kanu-Verband*
Schleswig-Holstein e.V.,
dem *Deutschen Kanu-Verband e.V.*
und dem
Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
angeschlossen

Stand: 21. März 2025

Anschrift:

Schleswiger Kanu-Club „Haithabu“ e.V.
Am Luisenbad 1a,
24837 Schleswig

E-Mail: info@schleswiger-kanuclub.de

Internet: www.schleswiger-kanuclub.de

E-Mail-Adressen des Vorstandes:

1. Vorsitzender: 1.vorsitzender@schleswiger-kanuclub.de
2. Vorsitzender: 2.vorsitzender@schleswiger-kanuclub.de
Kassenwart: kassenwart@schleswiger-kanuclub.de
Bootshauswart: bootshauswart@schleswiger-kanuclub.de
1. Jugendwart: 1.jugendwart@schleswiger-kanuclub.de
2. Jugendwart: 2.jugendwart@schleswiger-kanuclub.de
Pressewart: pressewart@schleswiger-kanuclub.de
Rennsportwart: sportwart@schleswiger-kanuclub.de
Wanderwart: wanderwart@schleswiger-kanuclub.de
Schriftwart: schriftwart@schleswiger-kanuclub.de

Wichtige Telefonnummer in Seenotfällen:

Seenotleitung der DGzRS: 124 124

Die aktuelle Satzung und die Ordnungen können im Internet von
der SKC-Homepage heruntergeladen werden:

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen zu den Ordnungen des Schleswiger Kanu-Club Haithabu e.V.	5
1.1 Grundsätze	5
2 Ordnung für Beiträge, Gebühren und sonstige Zahlungen.....	6
2.1 Mitgliedsbeiträge	6
2.1.1 Höhe.....	6
2.1.2 Zahlungsweise und Zahlungstermine.....	7
2.2 Aufnahmegebühren.....	7
2.2.1 Aufnahme.....	7
2.3 Gebühren für Bootsliegeplätze	7
2.3.1 Höhe.....	7
2.4 Gebühren für Nutzung der Schränke im Bootslageraum	8
2.5 Zeltplatzgebühren	8
2.5.1 Zeltplatzgebühren für vorübergehenden Aufenthalt am Bootshaus.....	8
2.6 Gebühren für Nutzung von Vereinsbooten/-boards und weiterem Vereinsmaterial	9
2.6.1 Vereinsboote/-boards	9
2.6.2 Kanadier.....	9
2.6.3 Bootsanhänger.....	9
2.6.4 weiteres Material.....	9
2.7 Gebühren und Regelungen für die private Nutzung des Bootshauses und des Geländes	10
2.8 Ersatzzahlungen.....	10
2.9 Pfand für Bootshauschlüssel	10
3 Fahrtenordnung.....	11
4 Bootshausordnung	13
4.1 Einleitung.....	13
4.2 Verhalten auf dem Bootshausgelände und im Bootshaus	13
4.3 Auflagen für Boote/Boards und Zubehör	13
4.4 Arbeiten am Bootshausgelände.....	14
4.4.1 Grundsätze	14
4.4.2 Regelmäßige anfallende Arbeiten.....	15
4.4.3 Organisation der Arbeiten zur Reinigung des Bootshauses	15
4.5 Bootshauschlüssel	15
4.6 Bekenntnis zu Vielfalt und Toleranz	16

5 Jugendordnung	17
5.1 Grundsätze	17
5.2 Zweck und Aufgaben.....	17
5.3 Organe	17
5.4 Jugendversammlung	18
5.5 Jugendvorstand	18
5.6 Jugendarbeit.....	19
6 Ordnung über Ehrungen des SKC	20
6.1 Silberne und Goldene Ehrennadel	20
6.2 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende	20
6.3 Langjährige Mitgliedschaft.....	20
6.4 Ehrung von Nichtmitgliedern	20
6.5 Verfahren.....	20
6.6 Vereinszugehörigkeit	21
6.7 Urkunden	21
6.8 Besondere Ehrungen durch den Vorstand	21
A Die zehn goldenen Regeln.....	22

1 Vorbemerkungen zu den Ordnungen des Schleswiger Kanu-Club Haithabu e.V.

1.1 Grundsätze

Die Ordnungen sind Anlagen gemäß § 18 der Satzung des Vereins.

1. Der Verein gibt sich nachstehende Ordnungen, die von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt sein müssen:
 - Beitrags-, Fahrten- und Bootshausordnung sowie Ordnung über Ehrungen.
 - Diese Ordnungen und die Jugendordnung sind für die Mitglieder verbindlich.
2. Sie enthalten notwendige Bestimmungen und Regeln für
 - die Aufrechterhaltung eines geregelten Sportbetriebes
 - Maßnahmen zur Erhaltung der Anlagen des Vereins
 - die Förderung des Kanusports für Jugendliche
 - die Förderung und Pflege eines harmonischen Vereinslebens
 - die Pflichten der Vereinsmitglieder im Zahlungsverkehr und bei den allgemeinen Aufgaben auf dem SKC-Gelände
3. Ortsbeschreibung der Anlagen des *Schleswiger Kanu-Club Haithabu e.V.* in Schleswig:
 - Bootshaus mit Bootshalle, Clubraum, Sanitäranlagen
 - Gelände zum Wasser mit Zeltplatz, Wiese und Stegen
4. Im Text der Ordnungen wird auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet.

2 Ordnung für Beiträge, Gebühren und sonstige Zahlungen

Diese Ordnung regelt Höhe, Zahlungsweise und Zahlungstermine für

1. Mitgliedsbeiträge
2. Aufnahmegebühren
3. Gebühren für Bootslicheplätze
4. Gebühren für Nutzung der Schränke im Bootslageraum
5. Zeltplatzgebühren
6. Gebühren für Nutzung von Vereinsbooten/-boards und weiterem Vereinsmaterial
7. Gebühren und Kauton für private Nutzung des Bootshauses
8. Ersatzzahlungen
9. Pfandgeld für Schlüssel

2.1 Mitgliedsbeiträge

2.1.1 Höhe

2.1.1.1 Monatsbeitrag für Erwachsene

Der Monatsbeitrag für Erwachsene beträgt **6,00 €**.

Der Erwachsenenbeitrag ist zu zahlen vom Ersten eines jeden Monats an, der auf den 18. Geburtstag folgt.

2.1.1.2 Monatsbeitrag für Jugendliche (selbstständiges Mitglied)

Der Monatsbeitrag für Jugendliche (selbstständiges Mitglied) beträgt **2,50 €**.

Der Jugendlichen-Beitrag ist zu zahlen vom Ersten des auf den 10. Geburtstag folgenden Monats bis zum Letzten des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

2.1.1.3 Monatsbeitrag für Familien

Der Familienbeitrag gilt für Familien / familienähnliche Lebensgemeinschaften mit einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen vom Ersten des auf den 10. Geburtstag folgenden Monats bis zum Letzten des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

- Monatsbeitrag bei *zwei* Sorgeberechtigten **14,50 €**
- Monatsbeitrag bei *einem* Sorgeberechtigten **8,50 €**

2.1.2 Zahlungsweise und Zahlungstermine

2.1.2.1 Beitragszahlung

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt ausschließlich per Lastschriftinzug halbjährlich.

Der Lastschriftinzug für das laufende Halbjahr erfolgt jeweils am 10. März und am 10. September eines Jahres.

2.1.2.2 Kosten bei fehlerhafter Zahlung

Die durch ein Mitglied verursachten Kosten aus einem fehlerhaften Zahlungsverkehr werden diesem in Rechnung gestellt.

Zu den entstandenen Kosten wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von **5,00 €** erhoben.

2.2 Aufnahmegebühren

2.2.1 Aufnahme

- Erwachsene **25,00 €**
- Jugendliche / Kinder **15,00 €**
- Familien mit *zwei* Sorgeberechtigten (vgl. 2.1.1.3) **50,00 €**
- Familien mit *einem* Sorgeberechtigten (vgl. 2.1.1.3) **25,00 €**

Die Zahlung der Aufnahmegebühr erfolgt entsprechend der Zahlungsweise gem. Ziffer 2.1.2 nach Beginn der Mitgliedschaft.

Sofern unmittelbar vor Aufnahme eine Mitgliedschaft im Deutschen Kanuverband bestand / besteht, wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

2.3 Gebühren für Bootsliegeplätze

2.3.1 Höhe

2.3.1.1 Monatliche Gebühr für einen Bootsliegeplatz

Die monatliche Gebühr für einen Bootsliegeplatz beträgt **4,00 €**.

2.3.1.2 Weitere Bootsliegeplätze

Sofern einem Mitglied durch den Vorstand ein zweiter Bootsliegeplatz oder mehrere zusätzliche Bootsliegeplätze zugeteilt worden ist/sind,

beträgt die monatliche Gebühr für jeden zusätzlichen Platz **6,00 €**.

Die zwingend erforderliche Bootsversicherung beträgt je Boot monatlich: **1,00 €**.

2.3.1.3 Rückzahlung von Gebühren

Bei Rückgabe des Bootsliegeplatzes werden zu viel gezahlte Gebühren erstattet.

2.4 Gebühren für Nutzung der Schränke im Bootslager- raum

Die Nutzungsberechtigung für einen Schrank gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Vergabe der Schränke erfolgt durch den Bootshauswart. Diesem ist die Rückgabe/Aufgabe eines Schrankes mitzuteilen.

Die Nutzungsgebühr wird zusammen mit dem Beitrag im März eines Jahres eingezogen.

Bei Aufgabe eines Schrankes erfolgt eine Rückzahlung der Nutzungsgebühr für den laufenden Nutzungszeitraum grundsätzlich nicht.

- Die Nutzungsgebühr für einen Schrank beträgt pro Jahr **10,00 €.**

2.5 Zeltplatzgebühren

2.5.1 Zeltplatzgebühren für vorübergehenden Aufenthalt am Bootshaus

Die Zeltmöglichkeiten am Bootshaus stehen in erster Linie *DKV*-Mitgliedern zur Verfügung. Personen, die nicht im *DKV* sind, können aufgenommen werden, wenn Platz vorhanden ist. Die Anzahl der Übernachtungen auf dem Bootshausgelände ist auf sieben Nächte begrenzt.

Mitglieder des *SKC* können am Bootshaus für bis zu zwei aufeinanderfolgende Übernachtungen gebührenfrei zelten. Für weitere Übernachtungen gilt die Gebührenordnung. Zahlende Gäste haben Vorrang.

Die Übernachtungsgebühr beträgt pro Nacht und Person:

2.5.1.1 für DKV-Mitglieder:

- Erwachsene (ab vollendetes 18. Lebensjahr) **6,00 €**
- Jugendliche / Kinder (7 - 17 Jahre) **4,00 €**
- Kinder bis 6 Jahre **frei**

2.5.1.2 kein DKV-Mitglied:

- Erwachsene (ab vollendetes 18. Lebensjahr) **10,00 €**
- Jugendliche / Kinder (7 - 17 Jahre) **8,00 €**
- Kinder bis 6 Jahre **frei**

Die Gebühr ist spätestens bei Beendigung des Aufenthalts zu bezahlen.

2.6 Gebühren für Nutzung von Vereinsbooten/-boards und weiterem Vereinsmaterial

Bei Beschädigungen oder Verlust des Vereinseigentums muss der Nutzer die entstandenen Kosten ersetzen.

2.6.1 Vereinsboote/-boards

Der Verein verfügt über eigene Boote/Boards.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, das Vereinsmaterial zu nutzen. Die hierfür anfallenden Gebühren sind in Ziffer 2.6.1 ff. geregelt. Die Fähigkeit, sachgerecht mit dem Bootsmaterial umzugehen und sicher zu paddeln, muss vorhanden sein oder im Verein erworben werden. In der Regel sollen Paddelanfänger die ersten 100 km im Seekajak nur in Begleitung erfahrener Mitglieder paddeln. Seekajaks, SUP-Boards, Rennsport- und Polo-Boote dürfen nur Mitglieder ausleihen, denen ein Vorstandsmitglied oder eine sachkundige vom Vorstand beauftragte Person dies nach Einführung in die speziellen Anforderungen des Sportgeräts und Überzeugung von den vorhandenen Fähigkeiten gestattet hat.

Das Ausleihen eines Vereinsboots/-boards kann gegen eine Tagesgebühr oder eine Dauernutzungsgebühr erfolgen (Vgl. 2.6.1.1/2.6.1.2). Für Ausbildungs- und Jugendfahrten werden keine Gebühren erhoben.

Die Nutzung der Rennsportboote und der Poloboote ist für Mitglieder gebührenfrei. Für Gäste, die von Mitgliedern begleitet werden, ist generell eine Tagesgebühr zu entrichten.

Dauernutzungen sind schriftlich zu beantragen. Die Kündigung der Dauernutzung ist analog zur Kündigung der Vereinsmitgliedschaft nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich.

2.6.1.1 Dauernutzung

- Die Gebühr dafür beträgt pro Monat: **4,00 €**

Der Einzug der Gebühren erfolgt halbjährlich zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen.

2.6.1.2 Nutzung pro Tag

- Die Gebühr dafür beträgt: **5,00 €**

2.6.2 Kanadier

Der Kanadier kann nur von Gruppen (dabei mindestens ein *SKC-Mitglied*) genutzt werden.

- Die Gebühr dafür beträgt pro Tag: **10,00 €**

2.6.3 Bootsanhänger

- Die Gebühr dafür beträgt pro Tag: **10,00 €**

2.6.4 weiteres Material

Nutzungsgebühr für weiteres Material legt der Vorstand im Einzelfall fest.

2.7 Gebühren und Regelungen für die private Nutzung des Bootshauses und des Geländes

Private Nutzungen des Bootshauses durch Mitglieder sind nur im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober eines Jahres und dem 15. April des Folgejahres möglich.

Sie bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Genehmigung durch Mehrheitsbeschluss ablehnen.

Genehmigungsfähig sind nur Veranstaltungen, deren Grund in der Person des Mitglieds liegt, z.B. eigener Geburtstag, eigener Hochzeitstag, Taufe des eigenen Kindes etc.

Die Anmeldung einer Privatanutzung für andere, z.B. Freunde oder Verwandte, die nicht Mitglieder sind, oder für Betriebsfeiern o.ä. ist nicht möglich.

Die Gebühr beträgt **50,00 €.**

Die Nutzung des Inventars ist darin enthalten.

Die Nutzung des Bootshauses durch Mitglieder zu Vereinszwecken darf durch private Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

Zulässig sind nur Veranstaltungen mit maximal 50 Gästen. Das Herrichten der Räumlichkeiten für Feiern ist erst am Tag der Veranstaltung wenige Stunden vor deren Beginn gestattet.

Eine Übernachtung von Gästen im Aufenthaltsraum ist nicht gestattet.

Die Reinigung der Vereinsräume ist unmittelbar nach der Veranstaltung durchzuführen; bei Abendveranstaltungen spätestens bis 12:00 Uhr des Folgetages.

Für Schäden, die während einer Privatanutzung am Bootshaus oder dem Inventar entstehen, haftet das verantwortliche Mitglied. Gleiches gilt für Gesundheitsschäden oder körperliche Verletzungen von Vereinsmitgliedern. Das nutzende Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass auch von seinen Gästen die Regelung zum Verhalten auf dem Bootshausgelände gemäß Nr. 4.2 der Bootshausordnung beachtet werden.

Tagungen der LKV- oder DKV-Gremien oder ähnliche kanusportliche Veranstaltungen gelten nicht als private Veranstaltung im Sinne dieses Abschnitts. Über diese Veranstaltungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

2.8 Ersatzzahlungen

Bei nicht ausgeführtem Arbeitsdienst oder Reinigungsarbeiten im Bootshaus ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Zur Zahlung kann das Mitglied durch den Vorstand aufgefordert werden.

Die Zahlung hat durch Überweisung an den Verein oder durch Barzahlung an den Kassenwart zu erfolgen.

- Die Gebühr beträgt pro Stunde: **10,00 €.**

2.9 Pfand für Bootshausschlüssel

Das Pfand für den Bootshausschlüssel beträgt: **50,00 €.**

3 Fahrtenordnung

1. Die Ausübung des Kanusports birgt Gefahren für den Kanusportler, kann andere gefährden oder belästigen und kann die Umwelt schädigen oder stören. Jedes Mitglied muss sich deshalb über wichtige Grundregeln in Bezug auf die Sicherheit im Kanusport und auf den pfleglichen Umgang mit der Natur informieren und sie beachten.
2. Die für das Befahren der Gewässer und für das Zelten am Ufer geltenden Gesetze, Vorschriften und Regeln sind zu beachten. Jedes Mitglied muss sich darüber vor Antritt der Fahrt informieren.
3. Bei Vereinsfahrten ist den Anordnungen des Fahrtenleiters unbedingt Folge zu leisten.
4. Jedes Boot muss in einem fahrttüchtigen, sicheren Zustand sein. Dazu gehören geeignete Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Schwimmfähigkeit des Bootes nach Kenterung (Auftriebskörper im Boot oder Abschottung). Weiterhin muss jedes Boot/Board gem. Nr. 4.3 7 der Bootshausordnung gekennzeichnet sein.
5. Bei Vereinsfahrten ist der Fahrtenleiter berechtigt, die Sicherheitsausrüstung zu überprüfen und gegebenenfalls Teilnehmer von der Fahrt auszuschließen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Antritt und Beendigung der Fahrt, die vom Bootshaus ausgeht, die entsprechenden Eintragungen im Vereinsfahrtenbuch vorzunehmen.
7. Jedes Mitglied, das sich auf ein Gewässer begibt, muss mindestens 15 Minuten schwimmen können. Grundsätzlich ist bei der Ausübung des Kanusports eine Schwimmweste zu tragen.
8. Jede Zeltgemeinschaft ist für die Ordnung und Sauberkeit in ihrem Bereich verantwortlich.
9. Auf dem Zeltplatz am Bootshaus ist von 22 bis 7 Uhr Nachtruhe.
10. Boote/Boards und Bootsanhänger des Vereins dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes benutzt werden. Die Genehmigung zur Nutzung von Vereinsbooten/-boards erfolgt durch die Fachwarte (Wanderwart, Renn-/Sportwart, SUP-Referent oder Jugendwart) bzw. durch den Vorstand. Die Gebühren sind der Beitragsordnung zu entnehmen (Ziffer 2.6).
11. Jedes Mitglied kann Vereinsboote/-boards ausleihen, sofern diese im betreffenden Zeitraum nicht für Vereinsveranstaltungen benötigt werden oder bereits von einem anderen Mitglied reserviert wurden. Vereinsveranstaltungen, zu denen neben den ausgeschriebenen Vereinsfahrten auch die regelmäßigen Termine am Bootshaus zählen, haben Vorrang. Die Bootsvergabe erfolgt bei Vereinsveranstaltungen durch den jeweiligen Verantwortlichen. Bootsreservierungen sind im Verleihbuch einzutragen.

Vereinsboote/-boards dürfen nur für Fahrten ausgeliehen werden, die am Bootshaus beginnen und enden. Die Boote/Boards können von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ausgeliehen werden. Mehrtägige Touren und der Transport der Boote/Boards per Auto sind also nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Vereinsveranstaltungen. Die inflatable SUP-Boards dürfen nach Rücksprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied oder Referenten auch im Nahbereich für private Fahrten ausgeliehen werden, die nicht am Bootshaus beginnen oder enden, müssen am Abend des Nutzungstages aber wieder ins Bootshaus verbracht werden. Über weitere Ausnahmen kann der Vorstand im Einzelfall auf Antrag entscheiden.

Sofern das Mitglied keine Dauernutzung gebucht hat, ist spätestens am Ende einer privaten Fahrt mit einem Vereinsboot/-board die Leihgebühr zu entrichten. Eventuelle Schäden und Mängel sind umgehend einem Vorstandsmitglied mitzuteilen.

Nicht-Vereinsmitglieder dürfen nur in Begleitung eines Mitgliedes ein Vereinsboot/-board ausleihen und benutzen. Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass das Boot/Board wieder einwandfrei ins Bootshaus zurückkommt und die o.a. Regeln eingehalten werden.

12. Bei der Bootsbeförderung auf dem Autodach ist die Straßenverkehrsordnung zu beachten (StVO § 22 Ladung). Zur Vermeidung einer Verkehrsgefährdung sind stabile Träger und eine gute Bootsbefestigung erforderlich¹.
13. Die Hinweise des Deutschen Kanu-Verbandes für den Bereich des Wandersportes sind zu beachten.

¹Informationen zum Bootstransport befinden sich auch auf der Homepage des SKC Schleswig:

4 Bootshausordnung

4.1 Einleitung

Das Bootshaus mit Vorgelände kann von Vereinsmitgliedern und in Ausnahmefällen von deren Gästen benutzt werden. Für das Verhalten des Gastes ist das gastgebende Mitglied verantwortlich. Vereinsfremde Paddler können nach Absprache durch ein Vorstandsmitglied gegen die entsprechende Gebühr das Bootshaus mit Vorgelände nutzen.

Für den Betrieb im Bootshaus ist der Bootshauswart zuständig.

4.2 Verhalten auf dem Bootshausgelände und im Bootshaus

1. Das Abstellen von Fahrrädern/E-Bikes ist nur beim Fahrradständer gestattet. Sonstige motorisierte Zweiräder dürfen auf dem Grundstück nicht abgestellt werden.
2. Der Aufenthalt von Hunden und anderen Haustieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Für Vereinsmitglieder besteht die Möglichkeit, Hunde mitzubringen, wenn die Hunde angeleint geführt werden, unter Aufsicht sind und von diesen keine Störung ausgeht.
3. Das Rauchen ist im gesamten Bootshaus verboten; offenes Licht und Feuer im Bootslagerraum.
4. Die Lagerung von Kochern aller Art, brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffbehältern ist nicht gestattet.
5. Wer als Letzter das Bootshaus verlässt, überzeugt sich davon, dass alle Türen und Fenster verschlossen, sowie die elektrischen Geräte und das Licht ausgeschaltet sind.
6. Jeder festgestellte oder verursachte Schaden am und im Bootshaus sowie auf dem Vorgelände ist dem Bootshauswart oder einem anderen Vorstandsmitglied sofort zu melden.
7. Im Bootslagerraum darf nicht gespielt werden.
8. Mitgliedern, Nutzern und Besuchern des Bootshauses sowie dem dazugehörigen Gelände ist die Darstellung oder Verbreitung von rechtsextremistischem, rassistischem, antisemitischem, sexistischem, menschenverachtendem oder sonstigem antidemokratischem Gedankengut in Wort, Schrift oder Gesten verboten. Das Tragen jeglicher im vorgenannten Sinne extremer Kennzeichen und/oder Kleidung ist auf dem gesamten Gelände verboten.

4.3 Auflagen für Boote/Boards und Zubehör

1. Sämtliches Zubehör ist nur im zugeteilten Schrank oder im Boot zu lagern.
2. Privates Eigentum, das sich im Vereinsgebäude befindet, ist mit Namen zu kennzeichnen.
3. Paddel, die mit dem Namen des Eigentümers beschriftet sein müssen, können in die dafür vorgesehene Halterung gehängt werden.
4. Jedes Mitglied hat nur den ihm vom Vorstand oder dessen Beauftragten zugewiesenen Boots- liegeplatz und Schrank zu belegen; Platzwechsel bleiben dem Vorstand oder dessen Beauftragtem vorbehalten. Das betroffene Mitglied wird dann in Kenntnis gesetzt.

5. Bei zu geringer Nutzung eines Privatboots/-boards kann der Vorstand, wenn Plätze benötigt werden, über eine Bootsverlegung oder eine Schrankkündigung entscheiden. Das betroffene Mitglied wird informiert.
6. Um einer Verletzungsgefahr vorzubeugen, sind Boote so zu lagern, dass die Steueranlage zur Wasserseite (Gebäudeaußenwand) zeigt. Vor Einlagerung auf dem Liegeplatz ist das Boot/Board gut abzutrocknen. Die Bootsböcke sind wieder an ihre Plätze zu stellen.
7. Jedes Boot muss vorn mit deutlich lesbaren Bootsnamen und hinten mit Vereinsnamen *SKC Schleswig* sowie *SKC-* und *DKV-Stander* gekennzeichnet sein. Die Beschriftung muss von beiden Seiten lesbar sein (BinSchStrO § 2.02). Name und Anschrift des Eigentümers sind an einer erkennbaren Stelle im Bootsinnern/am Board anzubringen. Das Boot ist innerhalb von zwei Monaten nach Übernahme des Bootsliegeplatzes zu beschriften, andernfalls ist der Bootshauswart berechtigt, den Bootsliegeplatz zu kündigen.
8. Die Boote/Boards der Besitzer und das zum Boot gehörende Zubehör sind gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus zum Zeitwert versichert. Weitere im Bootshaus lagernde Gegenstände der Mitglieder sind vom Verein nicht versichert. Das Mitglied ist verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach der Übernahme des Bootsliegeplatzes dem Bootshauswart die Angaben für die Bootsversicherung gemäß Formular zur Bootsversicherung² mitzuteilen. Ebenso zu verfahren ist bei Wechsel des Bootsmaterials. Erhält der Bootshauswart keine Angaben zur Bootsversicherung, wird die Versicherungssumme auf 250,00 € festgesetzt.
9. Wegen der Hochwassergefährdung der Bootslagerhalle müssen die Schränke der unteren Reihe im Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03.) stets unverschlossen sein. Für Schäden durch Hochwasser haftet der Verein nicht. Lebensmittel dürfen nur in dicht verschlossenen Behältern in den Schränken gelagert werden.

4.4 Arbeiten am Bootshausgelände

4.4.1 Grundsätze

1. Bootshaus, Gelände, Zeltplatz, Vereinsboote/-boards und der Bootstrailer sowie sonstiges Vereinseigentum müssen gepflegt und erhalten werden.

Diese Arbeiten werden soweit wie möglich von den Mitgliedern im Rahmen des Arbeitsdienstes erbracht. Jedes Mitglied soll sich im Rahmen seiner Interessen und Fähigkeiten sowie seines handwerklichen Geschicks an den gemeinsamen Arbeiten beteiligen.

2. Der Mindestumfang dieser Arbeiten beträgt für jedes Mitglied 2 Stunden pro Jahr.

Mitglieder, die über einen Bootsplatz verfügen oder Vereinsboote/-boards mieten, leisten weitere 2 Stunden pro Jahr.

Ausnahmen, die sich z.B. aus Alter oder/und Aktivität des Mitgliedes ergeben, werden vom Vorstand beschlossen.

²Das Formular für die Bootsversicherung kann von der Homepage des SKC Schleswig heruntergeladen werden:

3. Arbeitsstunden am Bootshaus können bei den regelmäßig anfallenden Arbeiten abgeleistet werden. Wer seiner Verpflichtung zu den festgelegten Stunden nicht nachkommt, kann aufgefordert werden, eine Ersatzleistung gem. Ziffer 2.8 (S. 10) der Beitragsordnung zu leisten.

4.4.2 Regelmäßige anfallende Arbeiten

Zu den regelmäßig anfallenden Arbeiten gehören:

1. Die wöchentliche Reinigung des Bootshauses.
2. Arbeiten zu Saisonbeginn und zu Saisonende am Bootshaus.
3. Der erforderliche Wachdienst wird in Verbindung mit den angrenzenden Wassersportvereinen gesondert geregelt. Der Wachdienst ist von erwachsenen Mitgliedern durchzuführen.

4.4.3 Organisation der Arbeiten zur Reinigung des Bootshauses

1. Die wöchentliche Reinigung ist von jeweils zwei Mitgliedern durchzuführen. Es werden dafür je zwei Stunden der Arbeitsverpflichtung angerechnet.
2. In der Zeit von 01.01. des Jahres bis zur Hauptversammlung Anfang März hat jedes zum Arbeiten verpflichtete Mitglied Gelegenheit, sich in den im Bootshaus vorhandenen Jahresplan einzutragen. Jedes Mitglied nimmt seine Einteilung bis zur Hauptversammlung selbständig vor.
3. Nach der Hauptversammlung werden die zum Arbeiten verpflichteten Mitglieder, die sich nicht eingetragen haben, durch den Bootshauswart in den Jahresplan eingetragen.
4. Der Zeitpunkt der Reinigung ist in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Er ist in der Zeit von Dienstag bis Montag zu leisten, bei Verhinderung muss das Mitglied für Ersatz sorgen. Der Bootshauswart ist zu unterrichten.
5. Die einzelnen Tätigkeiten, die im Rahmen der Reinigung des Bootshauses auszuführen sind, werden auf einem Plan neben dem Jahresplan aufgelistet.

4.5 Bootshausschlüssel

1. Bootshausschlüssel werden an Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres gegen Quittung und einer Pfandgebühr, siehe hierzu die Beitragsordnung, durch den Bootshauswart ausgegeben. Die Altersbegrenzung gilt nicht für Mitglieder mit Bootsliegeplatz.
2. Die Pfandgebühr wird bei Rückgabe des Schlüssels erstattet.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sorgfältig auf den ihm anvertrauten Schlüssel zu achten. Der Verlust des Schlüssels ist dem Vorstand (Bootshauswart) sofort anzuzeigen. Eine Rückerstattung der Pfandgebühren erfolgt bei Verlust nicht.
4. Ein Ausleihen des Schlüssels an Nichtmitglieder ist grundsätzlich nicht gestattet.
5. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung zieht die sofortige Abnahme des Schlüssels nach sich; in besonderen Fällen kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.
6. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, den Bootshausschlüssel an den Vorstand (Bootshauswart) zurückzugeben.

4.6 Bekenntnis zu Vielfalt und Toleranz

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration von Migranten. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremden-feindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Wählbar in ein Vorstandsamt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den in diesem Punkt genannten Grundsätzen und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens im vorgenannten Sinne extremer Kennzeichen und Symbole, wird als gröblicher Verstoß gegen Ansehen und Interessen des Vereins gewertet. Gleiches gilt für andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

5 Jugendordnung

5.1 Grundsätze

Zur Jugendgruppe gehört jedes Mitglied des *Schleswiger Kanu-Club Haithabu e.V. (SKC)* vom 7. bis zum vollendeten 22. Lebensjahr und die Mitglieder des Jugendvorstandes, wobei 1. und 2. Jugendwart sowie gegebenenfalls einzusetzende Helfer älter sein dürfen.

Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich selbstständig und eigenverantwortlich; dazu gehört auch die eigenständige Wirtschaftsführung.

Die Jugendarbeit wird im Rahmen der Vereinssatzung durchgeführt.

5.2 Zweck und Aufgaben

Allgemeine Aufgaben sind unter anderem:

1. Förderung des Kanusports als Teil der Jugendarbeit
2. Durchführung von kanusportlichen Jugendveranstaltungen
3. Entwicklung neuer Formen des Sports und zeitgemäßer Freizeitgestaltung
4. Entwicklung paddlerischer Fertigkeiten im Rahmen der Sicherheitsschulung
5. Erziehung zur Mitarbeit und Auseinandersetzung gegenüber allen Problemen des Natur- und Umweltschutzes im Rahmen des Kanusports
6. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

Die Vereinsjugend lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer und konfessioneller Art für ihre Arbeit ab.

Sie verfolgt gemeinnützige Ziele, bei denen Gewinne ausgeschlossen sind.

5.3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Jugendversammlung,
2. der Jugendvorstand

5.4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet mindestens einmal im Jahr etwa einen Monat vor der ordentlichen Hauptversammlung des SKC statt.

Einladungen erfolgen schriftlich mit Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

Anträge sind mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstage schriftlich bei dem 1. Jugendwart einzureichen.

Zu den Aufgaben gehören:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Jugendvorstandes
2. Entlastung des Jugendvorstandes
3. Wahl des Jugendvorstandes
4. Beratung und Beschlussfassung über das Jahresprogramm
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
6. Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendgruppe nach Vollendung des 7. Lebensjahres. Gesetzliche Vertreter dürfen für ihre Kinder das Stimmrecht nicht ausüben.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zur Änderung der Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Über jede Versammlung sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen; das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

5.5 Jugendvorstand

Zur Führung der Jugendgruppe ist ausschließlich der Jugendvorstand berechtigt und verpflichtet. Er teilt sich die Aufgaben und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Jugendwart
- 2. Jugendwart
- zwei Beisitzer

Der 1. Jugendwart und der 2. Jugendwart werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

1. in den Jahren mit gerader Endzahl der 1. Jugendwart.
2. mit ungerader Endzahl der 2. Jugendwart.

Wiederwahl ist zulässig. Die Jugendwarte müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Jugendwart muss von der Hauptversammlung des SKC bestätigt werden; er ist Mitglied des Vereinsvorstandes und vertritt dort die Belange der Vereinsjugend.

Der 2. Jugendwart ist Vertreter des 1. Jugendwartes und ihm obliegt gleichzeitig die Verwaltung der Finanzen der Jugendgruppe mit Rechnungslegung über die Hauptkasse des Vereins.

Die beiden gleichberechtigten Beisitzer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt; sie sollen jünger als 18 Jahre sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Jugendvorstand kann für bestimmte Aufgaben Helfer einsetzen.

5.6 Jugendarbeit

Die Jugendgruppe trifft sich an festgesetzten Terminen, die auch den Eltern der minderjährigen Mitglieder bekannt zu geben sind. Diese Treffen finden nur unter Leitung des 1. Jugendwartes bzw. eines von ihm zu bestimmenden Vertreters statt.

Jugendgruppenfahrten und andere außerplanmäßige Unternehmungen werden rechtzeitig durch Aushang im Bootshaus durch den verantwortlichen Leiter angekündigt. Der Verantwortliche kann z.B. aus Sicherheitsgründen einzelne Mitglieder von der Teilnahme ausschließen.

Das Tragen einer Schwimmweste während des Paddelns ist Pflicht.

Diese Ordnung wurde von der Jugendversammlung am 23.01.2004 beschlossen und gem. § 11 der Satzung von der ordentlichen Hauptversammlung am 02.03.2007 bestätigt.

6 Ordnung über Ehrungen des SKC

6.1 Silberne und Goldene Ehrennadel

1. Die silberne Ehrennadel kann an Vereinsmitglieder verliehen werden, die
 - a) mindestens 25 Jahre ununterbrochen Mitglied sind
 - b) mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Vorstand ehrenamtlich tätig sind
 - c) sich in anderer Weise besondere persönliche Verdienste um die Förderung oder das Ansehen des Vereins erworben haben.
2. Die goldene Ehrennadel kann an Vereinsmitglieder verliehen werden, die
 - a) mindestens 40 Jahre ununterbrochen Mitglied sind
 - b) mindestens 20 Jahre ununterbrochen im Vorstand ehrenamtlich tätig sind
 - c) nach der Verleihung der silbernen Ehrennadel besondere persönliche Verdienste um die Förderung oder das Ansehen des Vereins erworben haben.

6.2 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

Zum Ehrenmitglied kann ein Vereinsmitglied ernannt werden, das sich in besonders hohem Maße um den Verein verdient gemacht hat und Inhaber der goldenen Ehrennadel ist.

Zum Ehrenvorsitzenden kann ein langjähriger Vorsitzender des Vereins ernannt werden; er kann an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

6.3 Langjährige Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder mit 50-, 60-, 70- oder 80-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit werden mit einer Urkunde geehrt.

6.4 Ehrung von Nichtmitgliedern

Ehrungen nach dieser Ordnung sind auch für Nichtmitglieder möglich, wenn sie sich in besonders hohem Maße um den Verein verdient gemacht haben.

6.5 Verfahren

Zu ehrende Personen werden von Vorstandsmitgliedern vorgeschlagen. Andere Mitglieder können dem 1. Vorsitzenden bis vier Wochen vor der Hauptversammlung Vorschläge mit Begründung schriftlich einreichen.

Die Ehrungen nach den Ziffern 6.1 und 6.4 setzen einen Vorstandsbeschluss mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder voraus.

Die Ehrungen nach Ziffer 6.2 setzen einen Vorstandsbeschluss mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder voraus und erfolgen ohne Aussprache durch Beschluss auf der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ehrungen erfolgen durch den Vorstand.

6.6 Vereinszugehörigkeit

Die Vereinszugehörigkeit nach den Ziffern 6.1 und 6.3 zählt ab dem Eintrittsdatum.

6.7 Urkunden

Über Ehrungen nach Ziffer 6.1 werden Besitzurkunden, nach Ziffer 6.2 Urkunden ausgestellt.

6.8 Besondere Ehrungen durch den Vorstand

Vereinsmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Kanusport, der Förderung der Gemeinschaft sowie der Geselligkeit verdient gemacht haben, können nach Entscheidung des Vorstands in individueller Weise für Ihren Einsatz ausgezeichnet werden.

A Die zehn goldenen Regeln

Die zehn goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur

In Zusammenarbeit aller Wassersportverbände wurden diese zehn goldenen Regeln auf Anregung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für den Bereich der an Bundeswasserstraßen angrenzenden Naturschutzgebiete erarbeitet.

1. Meiden Sie das Einfahren in Röhrichtbestände, Schilfgürtel und in alle sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien. Meiden Sie darüber hinaus Kies-, Sand- und Schlammflächen (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie Ufergehölze. Meiden Sie auch seichte Gewässer (Laichgebiete), insbesondere solche mit Wasserpflanzen.
2. Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und anderen unübersichtlich bewachsenen Uferpartien sowie Ufergehölzen auf breiten Flüssen beispielsweise 30 bis 50 Meter. Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Vogelansammlungen auf dem Wasser, wenn möglich mehr als 100 Meter.
3. Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften. Häufig ist Wassersport in Naturschutzgebieten ganzjährig, mindestens zeitweise, völlig untersagt oder nur unter ganz bestimmten Umständen möglich.
4. Nehmen Sie in „*Feuchtgebieten internationaler Bedeutung*“ bei der Ausübung von Wassersport besondere Rücksicht. Diese Gebiete dienen als Lebensstätte seltener Tier- und Pflanzenarten und sind daher besonders schutzbedürftig.
5. Benutzen Sie beim Anlanden die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen, an denen sichtbar kein Schaden angerichtet werden kann.
6. Nähern Sie sich auch von Land her nicht Schilfgürteln und der sonstigen dichten Ufervegetation, um nicht in den Lebensraum von Vögeln, Fischen, Kleintieren und Pflanzen einzudringen, um diese zu gefährden.
7. Laufen Sie im Bereich der Watten keine Seehandbänke an, um die Tiere nicht zu stören und zu vertreiben. Halten Sie mindestens 300 bis 500 Meter Abstand zu Seehundliegeplätzen und Vogelansammlungen und bleiben Sie hier auf jeden Fall in der Nähe des markierten Fahrwassers. Fahren Sie hier mit langsamer Fahrstufe.
8. Beobachten und fotografieren Sie Tiere möglichst nur aus der Ferne.
9. Helfen Sie, das Wasser sauber zu halten. Abfälle gehören nicht ins Wasser, insbesondere nicht der Inhalt von Chemietoiletten. Diese Abfälle müssen genauso wie Altöl in bestehende Sammelstellen der Häfen abgegeben werden. Benutzen Sie in Häfen selbst ausschließlich die sanitären Anlagen an Land. Lassen Sie beim Stillliegen den Motor Ihres Boots nicht unnötig laufen, um die Umwelt nicht zusätzlich durch Lärm und Abgase zu belasten.
10. Machen Sie sich diese Regeln zu eigen, informieren Sie sich vor Ihren Fahrten über die für Ihr Fahrgebiet bestehenden Bestimmungen. Sorgen Sie dafür, dass diese Kenntnisse und Ihr eigenes vorbildliches Verhalten gegenüber der Umwelt auch an die Jugend und vor allem an nicht-organisierte Wassersportler weitergegeben werden. An kleinen Gewässern mit angrenzenden Naturschutzgebieten betrachtet der *Deutsche Kanu Verband (DKV)* die Wasserwanderwege als

Wanderwege im Sinne der Naturschutzgesetze und -verordnungen. Ein Verlassen der Wasserwanderwege, d.h. das Anlanden usw. ist hier selbstverständlich nicht gestattet. Der *DKV* appelliert an seine Mitglieder und alle Kanuwanderer, sich im eigenen Interesse diszipliniert zu verhalten.

Darüber hinaus gelten die zehn goldenen Regeln sinngemäß auf allen großen und kleinen Gewässern. Der Kanuwanderer mit seinem muskelkraftbetriebenen Sportboot sollte als aktiver Naturschützer immer bemüht sein, den größtmöglichen Abstand zu schützenswerten Ufer- und Schilfzonen zu halten. Helfen Sie, die Lebensmöglichkeiten der Tier- und Pflanzenwelt in Gewässern und Feuchtgebieten zu bewahren und zu fördern. Durch allgemeine Umweltverschmutzungen sind schon viel zu viele Lebewesen in ihrem Bestand gefährdet.